

**Gemeinde Hohenstein
Landkreis Reutlingen**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein am 18.06.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	20,00 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	30,00 €
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	40,00 €
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach § 1 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüsse ohne Rücksicht auf die Sitzungsdauer eine pauschale Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 1 (2).
- (4) Das Sitzungsgeld nach (1) wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Pflege oder Betreuung entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 15,00 € je angefangene Sitzungsstunde gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen nicht möglich war. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 60,00 € pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen. Als Angehörige im Sinne des Satzes 1 gelten die Personen i.S. des § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§2

Diese Änderungen treten am 01.09.2024 in Kraft.

Hohenstein, 18.06.2024



Simon Baier
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Änderung der Satzung wurde durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Hohenstein Nr. 25 vom 21.06.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Hohenstein, den 25.06.2024



Simon Baier
Bürgermeister